

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/682/2021

Beschlussvorlage

TOP

Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Einzelgarage und Carport

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
29.11.2021

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	08.12.2021	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	08.12.2021	Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	16.12.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Einzelgarage und Carport in Kottenheim, Im Hengst, Flur 6, Flurstück 2233, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilien-

hauses mit integrierter Einzelgarage und Carport, Im Hengst, Flur 6, Flurstück 2233, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Beschlussvorlage bei.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Hengst“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichten werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist im Plangebiet eine Drenpelhöhe von 1 m festgesetzt. Um die Wohnfläche im Dachgeschoss optimal nutzen zu können, soll die Drenpelhöhe um 0,57 m überschritten werden (1,57 m).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Bauantrag
Pläne